



ÖAMTC
Rechtsdienste
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

ENTWURF GESETZENTWURF
1.-GE/19
Datum: 10. FEB. 1997
Verteilt 11.2.9701/11 Lobmeyer

Datum: Wien, 6. Februar 1997
Zeichen: RD/SK23/GewO
Bearbeiter: Dr.Ha/Mag.Me-ds
Telefon: 711 99-1248
Telefax: 711 99-1259

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994 ändert wird;
Stellungnahme des ÖAMTC
GZL. 32.830/122-III/A/1/96**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilagen erwähnt

Tel (0222) 711 99-0
Fax 711 99-1259

Juristische
Kurzauskünfte:
Tel (0222) 711 99-8

Rechtshilfe
rund um die Uhr:
In Notfällen
auch nachts und
an Wochenenden
rufen Sie den
Euro-Notruf:
Tel (0222) 982 13 04

**STELLUNGNAHME
des ÖAMTC
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994 und
das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

Nach dem vorliegenden Entwurf sollten Neuberechtigungen für das nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe des Beraters in Versicherungsangelegenheiten nicht mehr begründet werden können.

Da am österreichischen Versicherungsmarkt bisher auch ein Bedarf an der bloß beratenden und zum Unterschied vom freien Versicherungsmakler und zu der in einem festen Auftragsverhältnis zu bestimmten Versicherungsunternehmen verrichteten Tätigkeit des Versicherungsagenten nicht vermittelnden Tätigkeit des Beraters in Versicherungsangelegenheiten besteht, spricht sich der ÖAMTC unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen im Interesse der liberalen Vielfalt von Gewerbeberechtigungen gegen die Beseitigung des Gewerbes eines Beraters in Versicherungsangelegenheiten aus.

Da der Berater in Versicherungsangelegenheiten zum Unterschied von Versicherungsagenten ausschließlich die Interessenlage seines Mandanten in privaten und betrieblichen Versicherungsangelegenheiten vertritt, ist die Beseitigung dieses Gewerbes nicht schon deshalb erforderlich, da die von ihm ausgeübten Beratungstätigkeiten auch einen Teil der Gewerbeberechtigungen eines Versicherungsmaklers oder eines Versicherungsagenten darstellen. Vom Standpunkt des Konsumentenschutzes aus gesehen ist die Beratungstätigkeit durch einen unabhängigen Versicherungsberater der Beratungstätigkeit durch einen in einem festen Auftragsverhältnis zu einem bestimmten Versicherungsunternehmen stehenden Versicherungsagenten vorzuziehen.

Allerdings sollten dem Versicherungsberater gegenüber dem Kunden auch alle jene gesetzlichen Verpflichtungen auferlegt werden, die im Rahmen des Maklergesetzes und des vorliegenden Entwurfs zur Änderung der Gewerbeordnung dem Versicherungsmakler als „Beraterpflichten“ auferlegt wurden bzw. werden sollen. Gemeint sind damit insbesondere die in § 28 Einleitungssatz und Abs 1 bis 3 MaklerG dem Versicherungsmakler auferlegten Pflichten zur Wahrung der Interessen des Kunden, zur Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines ebensolchen Deckungskonzeptes und der Solvenzbeurteilung des Versicherers sowie der Verpflichtung zur Verschaffung des bestmöglichen

Versicherungsschutzes und der im Rahmen dieses Entwurfes geplanten Verpflichtung des Versicherungsmaklers zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung (§ 173 Abs 3 des Entwurfs) sowie einer Offenlegungspflicht hinsichtlich ev rechtlicher und wirtschaftlicher Bindungen an ein Versicherungsunternehmen (§ 173 Abs 4 des Entwurfs).

Hinsichtlich des erforderlichen Qualitätsstandards der Berater in Versicherungsangelegenheiten wurden ja bereits 1983 die Prüfungsverordnung sowie ein entsprechendes Berufsbild, Standesrichtlinien und eine (freiwillige) Ehrenschiedsgerichtsordnung erstellt.

Gegen eine weiterhin bestehende Trennung der Gewerbeberechtigungen des Versicherungsmaklers und des Beraters in Versicherungsangelegenheiten sprechen daher bei Wahrung des erforderlichen Qualitätsstandards und der erforderlichen Belange des Konsumentenschutzes keine zwingenden sachlichen Gründe.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Gesetzgeber durch ein Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 5.5.1987 verpflichtet wurde, den Beruf der Versicherungsberater wieder zuzulassen und eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Aus Jahrzehntelanger Tätigkeit als Berater in Versicherungsangelegenheiten wissen wir, daß es der ausgesprochene Wunsch der Konsumenten ist, einen unabhängigen Berater in Versicherungsangelegenheiten, der nicht mit Vertragsvermittlung betraut ist, konsultieren zu können. Auch das Tätigwerden des Versicherungsberaters bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Versicherern, insbes nach Verkehrsunfällen, ist bei den Konsumenten gefragt.

Aufgrund der genannten Argumente und unter den genannten Voraussetzungen der Schaffung ausreichender konsumentenschutzrechtlicher Bestimmungen treten wir daher für ein Weiterbestehen der Gewerbeberechtigung des Beraters in Versicherungsangelegenheiten ein.

Wien, im Februar 1997